



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
ALBRECHT-THAER-STRASSE 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0052/15/0335508/0003.V

24. Februar 2016

Feuerverzinkung Osnabrück GmbH & Co. KG

Industriestr. 5

49492 Westerkappeln

Änderung der Anlage zum Feuerverzinken

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Anlagedaten	4
III.	Nebenbestimmungen	5
III.1	Allgemeine Festsetzungen	5
III.2	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.3	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	11
III.4	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	13
III.5	Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechtes	13
III.6	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	13
IV.	Hinweise	15
V.	Begründung	16
VI.	Verwaltungsgebühren	21
Anhang 1: Antragsunterlagen		23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften		26

**I.
Tenor**

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 und Nrn. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Verzinkerei und der Vorbehandlung durch den

Umbau der Vorbehandlung:

- Austausch aller derzeit vorhandenen Becken in beiden Auffangwannen gegen neue mit einheitlichen Maßen und einem Maximalvolumen von ca. 71 m³ und einem max. Füllvolumen von ca. 66,8 m³,
- Erhöhung des maximalen Wirkbadvolumens von bisher 585 m³ auf 601,3 m³,
- Kompletter Umbau der Auffangwanne 2. Der sich in der Auffangwanne befindliche Keil wird entfernt. Es entsteht eine längere und schmalere Auffangwanne mit den Maßen 12,2 m breit und 24,6 m lang und einer Höhe von mind. 0,49-0,50 m. Die gesamte Wanne wird auf 2,57 m unter der Hallen-Null-Ebene vertieft,
- Vollständige Einhausung der neuen Vorbehandlungslinie. Die Bereiche neben und zwischen den Vorbehandlungsbädern bis hin zum Trockenofen werden vollständig mit Kunststoffplatten verschlossen,
- Anschluss der Einhausung der Vorbehandlung an eine unterdruckgesteuerte Absaugung mit vorgeschaltetem Gaswäscher und einer Leistung von ca. 60.000 m³/h,
- Betrieb von Wärmetauschern in den oben genannten Vorbehandlungsbädern, so dass mit der Abwärme aus dem Verzinkungskessel über den genehmigten Wärmetauscher die Vorbehandlungsbäder beheizt werden können (alle Bäder außer den Spülen und der Abbeize),
- Einsatz von Salzsäure bei den Beizbädern und der Abbeize bis zu einer Konzentration von 15 Massenprozent bei einer Temperatur der Beizen von bis zu 35°C,
- Verlagerung der zurzeit außen stehenden Flussmittelaufbereitung in die Halle,

und den

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Umbau der Verzinkerei:

- Erhöhung des Rohgutdurchsatzes auf 14 t Rohgut aus Stahl je Stunde, wobei der Rohgutdurchsatz auf max. 99.000 Tonnen pro Jahr begrenzt wird,
- Demontage des aktuell eingesetzten Trockenofens,
- Aufbau eines neuen Trockenofens. Dieser wird mit einem zweistufigen Beheizungskonzept ausgeführt. Die erste Stufe wird durch den genehmigten Wärmetauscher, der im Abgasstrom des Verzinkungs-ofens eingebaut ist, realisiert und die zweite durch einen zusätzlichen Warmlufterzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 700 kW,
- Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung von zurzeit 1.220 kW auf zukünftig 1.840 kW durch Vergrößerung der Leistung der bestehenden 14 Brenner auf je 115 kW und den Einbau von 2 weiteren Brennern mit jeweils 115 kW Leistung,
- weitere kleinere Änderungen (siehe Antrag).

I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage darf auf dem Grundstück, Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 782, geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**II.
Anlagedaten**

Anlage zum Verzinken mit einer Verarbeitungsleistung von 14 t Rohgut aus Stahl je Stunde, maximal jedoch 99.000 Tonnen Rohgut aus Stahl je Jahr.

Betriebszeit von Montag bis Sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der 3-Jahresfrist vorzulegen.
- III.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- III.1.3 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.
- III.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an folgenden Immissionsorten einhalten:

Immissionsort	Gebiets- ausweisung	Beurteilungszeitraum	Immissions- richtwert
IP1 (Industriestraße 10): Büro, EG IP2 (Industriestraße 3): Büro, 1.OG IP5 (Am Velper Mühlenbach 6): Büro, 1.OG IP8 (Industriestraße 9): Büro, 1.OG	GI	tagsüber (06.00 Uhr– 22.00 Uhr)	70 dB(A)
		nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	70 dB(A)
IP3 (Industriestraße 8): Whs, 1.OG IP4 (Industriestraße 1): Whs, 1.OG IP7 (Industriestraße 18): Whs, 1.OG IP9 (Industriestraße 12): Whs, 1.OG	MI	tagsüber (06.00 Uhr– 22.00 Uhr)	60 dB(A)
		nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
IP6 (Am Velper Bahnhof 35): Whs, 1.OG	WA	tagsüber (06.00 Uhr– 22.00 Uhr)	55 dB(A)
		nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40 dB(A)
gemessen und bewertet nach der TA Lärm			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

III.2.2 Die im Schallimmissionsgutachten der DEKRA (Bericht-Nr.: 21486/A26692/553004394-B01 v. 01.09.2015) unter Punkt 10 angeführten Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen sind vollumfänglich einzuhalten bzw. umzusetzen.

III.2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – ist eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden.

Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschemissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

- III.2.4 Die Verzinkungsanlage ist insgesamt so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der Quelle V 1 folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschritten werden:

Staub	5 mg/m ³
Chlor	3 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse 1 oder 2 nach 5.2.4 TA Luft enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
Stoffe der Klasse 1 nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft	0,05 mg/m ³
Stoffe der Klasse 2 nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft	0,5 mg/m ³
Stoffe der Klasse 3 nach Ziffer 5.2.2 der TA Luft	1 mg/m ³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der v. g. Festsetzungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen 1 und 2 im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse 2 sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen 1 und 3, der Klassen 2 und 3 oder der Klassen 1 bis 3 im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse 3 nicht überschritten werden.

- III.2.5 Die beim Verzinken anfallende Abluft muss durch die Einhausung vollständig erfasst und der Abgasreinigungsanlage zugeführt werden. Die Abgasreinigungsanlage muss während der gesamten Betriebszeit des Zinkbades betrieben werden. Die Einhausung muss während des Tauchvorganges geschlossen sein und darf erst dann geöffnet werden, wenn mit dem Abstreifen der Aschereste begonnen wird.

- III.2.6 Die Vorbehandlungsanlage ist insgesamt so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der Quelle V 6 folgende Massenkonzentration – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschritten wird:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
--	----------------------

III.2.7 Die Abluft der Vorbehandlungsanlage muss durch Kapselung vollständig erfasst und dem Gaswäscher zugeführt werden. Der Gaswäscher muss während der gesamten Betriebszeit der Vorbehandlung in Betrieb sein. Es muss während des gesamten Betriebes sichergestellt sein, dass auch bei geöffneter Kapselung ein Unterdruck zur Verhinderung der Emission unbehandelter Abluft besteht.

III.2.8 Für den Betrieb des Gaswäschers ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin müssen folgende Daten festgehalten werden:

- a) Datum, Zeit und Leitfähigkeit der Waschlösung zum Zeitpunkt des Wechsels,
- b) Wartungen und Prüfungen,
- c) Besondere Vorkommnisse.

Die ermittelten Daten sind während eines 5-jährigen Zeitraumes zur Verfügung zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.2.9 Die Beizbecken dürfen eine Massenkonzentration an Chlorwasserstoff von 15% und eine Temperatur von 35°C nicht überschreiten.

III.2.10 Die Beizparameter Säurekonzentration und Temperatur sind zu dokumentieren. Die v. g. Parameter sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die ermittelten Daten sind während eines 5-jährigen Zeitraumes zur Verfügung zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.2.11 Die in den Nebenbestimmungen III.2.4 und III.2.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Bei der Bestimmung der Massenkonzentration bleiben die Luftmengen unberücksichtigt, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen.

III.2.12 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine nach § 26 i.V.m. § 29b BIm-SchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration an:

Staub

Chlor

gasförmige anorganische Chlorverbindungen

Blei

Nickel

Zinn

Cadmium

im Abgas hinter der Entstaubungsanlage der Quelle V 1 und

an der Quelle V 6 der Parameter Chlorwasserstoff
messen zu lassen.

Die Messung und der Messumfang sind vor Durchführung der Messung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die v. g. Stelle ist zu beauftragen, über die v. g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage, der Einrichtung zur Emissionsminderung und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes - soweit für den zu messenden Stoff anwendbar.

An den v. g. Quellen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An-/Abfahrvorgängen durchzuführen.

III.2.13 Die Messungen nach Nebenbestimmung III.2.12 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Auf Antrag kann der Parameterumfang nach der zweiten Messung reduziert werden.

III.2.14 Zur messtechnischen Überprüfung der in den v. g. Nebenbestimmungen aufgeführten Emissionen sind vor Errichtung der Anlage entsprechend DIN EN 15259 in der aktuellen

Fassung im Einvernehmen mit einem Sachverständigen (§ 26 i.V.m. § 29b BImSchG) ein Messplatz und in dem jeweiligen Abgaskamin eine Probenahmestelle festzulegen.

Der jeweilige Messplatz muss ausreichend groß und gefahrlos begehbar sein. Sofern er im Freien liegt, muss er während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse geschützt werden.

III.2.15 Die gereinigte Abluft der unter 9.4 des Genehmigungsantrages genannten Emissionsquellen V1 und V6 ist in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase muss mindestens 7 m/s senkrecht nach oben betragen. Der Aufsatz einer „Regenhaube“ ist unzulässig; eine Deflektorhaube kann aufgesetzt werden. Die Abgaskaminhöhen müssen entsprechend der Ziffer 5.5.2 TA-Luft ausgeführt sein.

III.2.16 Die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters über die nach der 1. BImSchV durchgeführten Messungen an den auf dem Betriebsgelände vorhandenen Feuerungsanlagen sind an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde vorzuhalten.

III.2.17 Die Bezirksregierung Münster ist über alle Vorkommnisse im Werk, durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Münster ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

III.2.18 Durch bauliche, technische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

Wohn-/Mischgebiete IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und

Gewerbe-/Industriegebiete IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden), festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL.

III.2.19 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – ist eine anerkannte Messstelle, die im Rah-

men der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, die Geruchsimmissionen durch Rasterbegehung ermitteln und beurteilen zu lassen.

Die Planung und der Umfang der Begehung sowie die Festlegung der Immissionsaufpunkte und des Rasters der Begehungsflächen sind mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung und Auslegung der Betriebsanlagen bereits tätig gewesen ist.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Rasterbegehung und die ggf. erforderlichen Geruchsemissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Bericht hat Angaben über die Planung, den Umfang der Rasterbegehung und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Geruchsimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

III.3.1 Bitte reichen Sie vor Baubeginn den Nachweis über die Standsicherheit einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes beim Kreis Steinfurt - Bauaufsichtsamt - ein. Dieser Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit aufgestellt oder geprüft sein (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen.

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen.

Mit der Anzeige über den Baubeginn sind dem Kreis Steinfurt - Bauaufsichtsamt - die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Steinfurt - Bauaufsichtsamt - eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.

- III.3.2 Die Anzeige des Baubeginns und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind gemäß § 82 der Bauordnung NRW dem Bauaufsichtsamt des Kreises Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg, jeweils spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.3.3 Beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens sind die baulichen und betrieblichen Maßnahmen zum Brandschutz gem. den Vorgaben und Annahmen des Brandschutzkonzeptes Nr. 15-2263B, vom 25. August 2015 der beratende Ingenieure GmbH & Co. KG Thormählen + Peuckert, Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Technologiepark 31, 33100 Paderborn, auszuführen.
- III.3.4 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeiten bzw. während des Aufenthalts von Personen im Gebäude in Fluchtrichtung leicht und ohne fremde Hilfsmittel, z. B. Schlüssel, nach außen öffnen lassen, Anhang zu § 3 ArbStättV, Ziff. 2.3 und Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 (08/2007)
- III.3.5 Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 Ziff. 4 (2) (v. 08/2007).
- III.3.6 Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Fluchtwegpiktogrammen nach DIN 4844 zu kennzeichnen, Anhang zu § 3 ArbStättV, Ziff. 2.3 und §§ 3 / 4 Arbeitsschutzgesetz und ASR 2.3 Ziff. 7 (1) (v. 08/2007).
- III.3.7 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich in Fluchtrichtung, nach außen, öffnen lassen, Anhang zu § 3 ArbStättV, Ziff. 2.3 und Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 (08/2007).
- III.3.8 Für den Feuerwehreinsatz sind für das Gesamtobjekt „Feuerwehrpläne“ nach DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - erforderlich (§§ 17 und 54 der BauO NRW, Ziff 5.12.2 IndBauR).

Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen um / am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, anzupassen.

III.3.9 Absturzsicherungen (Geländer / Umwehrungen) müssen mind. 1,0 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m müssen diese mind. 1,10 m hoch sein, Arbeitsstättenverordnung v. 12.04.2004, § 8 Abs. 2 i. V. mit ASR 12 Ziff. 2.3 .

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

III.4.1 Die Bescheinigungen der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Herstellung der Auffangtassen, der Beizbecken und der Spülbecken sind am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.4.2 Die Auffangtassen, die Beizbecken und die Spülbecken sind im Sinne der VAwS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 11 VAwS) auf Dichtheit und Unversehrtheit zu überprüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.

III.4.3 Für die v. g. Anlagen sind im Sinne des § 3 Abs. 4 VAwS jeweils eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Für die Beizbehälter ist in der Betriebsanweisung darzulegen, wie eine Überfüllung der einzelnen Becken vermieden wird (Überfüllsicherung im Einzelfall - DWA-A 779).

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechtes

III.5.1 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.

III.5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.6.1 Zum Abnahmetermin sind dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster folgende Unterlagen (einzeln oder zusammengefasst) zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
- b) die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung,
- c) die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung;
- d) die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung;
- e) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter,
- f) die Bescheinigungen über die Abnahmen der technischen Anlagen.

III.6.2 Der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise über die Eignung der installierten Lüftungsanlagen;
- Nachweis, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte an den Arbeitsplätzen (z.B. im "Bedienergang") dauerhaft sicher eingehalten werden;
- Nachweis, dass hinsichtlich des Explosionsschutzes keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

III.6.3 Die o.a. Forderungen gelten sinngemäß auch für die geplante Schleifkabine.

III.6.4 Bei der Beurteilung des Umgangs mit Gefahrstoffen ist z.B. anhand der Sicherheitsdatenblätter zu ermitteln, ob weitere technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich und/oder ob zusätzliche Erste-Hilfe-Maßnahmen vorzusehen sind.

III.6.5 Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe/Zubereitungen transportiert werden, sind zu kennzeichnen.

III.6.6 Treppen sind so herzustellen, dass die Steigungen zwischen 14 bis 19 cm und die Auftritte zwischen 26 bis 32 cm betragen.

III.6.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m hoch sind.

III.6.8 Für die Arbeitsstätte ist ein Fluchtwegeplan aufzustellen. Nach den Vorgaben des Fluchtwegeplanes sind die Fluchtwege und Notausgänge dauerhaft zu kennzeichnen.

III.6.9 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten (siehe auch Brandschutzkonzept).

Hinweis: Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A3.4/3 -Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme- auszuführen.

III.6.10 Durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden und somit zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stehen, solange sich Mitarbeiter in der Arbeitsstätte befinden.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

IV.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

IV.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

IV.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster

unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- IV.5 Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen.
- IV.6 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt – Untere Umweltschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 der Bauordnung NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
- IV.7 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt – Untere Umweltschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 der Bauordnung NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwenden.
- IV.8 Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

V. Begründung

V.1 Beantragtes Vorhaben

Mit Antrag vom 03.09.2015 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zum Feuerverzinken beantragt. Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Diese wurde mit Datum vom 23.12.2015 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben. Die örtliche Zuständigkeit für den Standort der Anlage (Kreis Steinfurt) ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) i.V.m. der laufenden Nummer I.1.5 der Bekannt-

machung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.

V.2 Prüfungen innerhalb des Verfahrens

V.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen fällt unter Nummer 3.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i.V.m. § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 15.01.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Münsterländischen Volkszeitung.

V.2.2 Naturschutz

Innerhalb des abgesteckten Untersuchungsraumes von 1215 Metern befinden sich verschiedene Schutzgebiete nach §§ 23-25 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, das FFH-Gebiet DE 3713-302 Habichtswald (gleichzeitig NSG) und einige Naturdenkmale (Quellen). Aus dem Antrag geht hervor, dass eine relevante Emission von Stickstoff und Säure nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete, Biotope oder Naturdenkmale ist daher nicht zu befürchten.

V.2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für IE-Neuanlagen seit der Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Im vorliegenden Fall war ein AZB nicht erforderlich, da es sich hier um eine Anlagenänderung handelt und im Hinblick auf den AZB prüffähige Antragsunterlagen bereits vor dem 03.09.2015 vorlagen (siehe § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

V.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 30.10.2015 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und
- in der Tageszeitung "Westf. Nachrichten - Tecklenburger Landbote, Westerkappeln"

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 09.11.2015 bis 08.12.2015 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Gemeindeverwaltung Westerkappeln und
- Bezirksregierung Münster

Während der Einwendungsfrist vom 09.11.2015 bis zum 22.12.2015 sind keine Einwendungen eingegangen.

Da keine Einwendungen eingegangen sind, wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 06.01.2016 abgesagt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. Verordnung zum BImSchG erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
- Kreis Steinfurt
 - Bauamt/Brandschutz und
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz/Altlasten)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und dem Betrieb Ihrer Anlage zum Verzinken von Eisen- und Stahlteilen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsver-

ordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

V.4.1 Lärm

Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag und bei entsprechender Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen (Punkt 10 in der schalltechnischen Untersuchung) die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionspunkten unterschritten bzw. an den Immissionspunkten IP3 und IP4 zur Nachtzeit erreicht werden.

Insgesamt ist die zusätzliche Lärmbelastung durch die vorgesehene Änderung als nicht erheblich einzustufen.

V.4.2 Geruch

Die Geruchsschwelle für HCl (anorganische Chloride, angegeben als HCl) liegt bei ca. 7 mg/Nm³. Die Emissionsquellen, die Kamine des Gaswäschers und der Filteranlage (Quelle V1 und V6) haben an den Kaminmündungen eine maximale Konzentration von 10 mg HCl/Nm³. Beide Emissionsquellen sind etwa 65 m vom Nachbargrundstück entfernt. Durch die Verdünnung mit der Umgebungsluft liegt an den nächstgelegenen Grenzen des Betriebsgrundstücks die Konzentration an HCl deutlich unterhalb von 7 mg/Nm³. Es kommt zu keiner relevanten Geruchsbelästigung durch die Änderung der Anlage.

V.4.3 Luft

Das Schutzgut Luft wird im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben durch staub- und gasförmige Emissionen der Verzinkung betroffen. Insbesondere sind dies Restmengen an HCl aus der eingehausten Vorbehandlung nach Durchlaufen des Gaswäschers, Restmengen an HCl und Staub nach der Filterpassage und Rauchgase aus den gasbefeuchten Verzinkungskessel, sowie des Schmelz- und Trockenofens. Die Einhausung, Absaugung und die Errichtung und der Betrieb eines Gaswäschers sind bei den im Antrag beschriebenen Beizbedingungen als Stand der Technik anzu-

sehen (VDI 2579).

Für den Betrieb einer Feuerverzinkerei wird gemäß Ziffer 5.4.3.9.1 der TA-Luft für die Emission von anorganischen Chlorverbindungen (angegeben als HCl) ein maximaler Emissionswert von 10 mg/Nm³ angegeben. Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Verzinkungskessels dürfen 5 mg/Nm³ nicht überschreiten. Der gasbefeuchten Verzinkungskessel, sowie der Schmelz- und Trockenofen unterschreiten die in der Anlage der 4. BImSchV genannte Feuerungswärmeleistung. Der Betrieb der Feuerungsanlagen unterliegt somit der 1. BImSchV.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist im Genehmigungsverfahren für den emittierten Schadstoff Staub nicht erforderlich, wenn die abgeleitete Emission den Massenstrom von 1 kg/h unterschreitet (Bagatellmassenstrom). Der emittierte Massenstrom beträgt etwa 315 g/h. Eine Immissionsbetrachtung des Parameters Staub ist damit entbehrlich.

V.5 Planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in einem durch den rechtskräftigen B-Plan Nr. 8b "Industriegebiet Velppe - Teil B" festgesetzten Gewerbegebiet und ist daher planungsrechtlich zulässig. Die Gemeinde Westerkappeln hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

V.6 Anlagensicherheit

Mit Durchführung der Änderung wird die Mengenschwelle für gefährliche Stoffe des Anhangs I Spalte 4 der 12. BImSchV überschritten. Demnach handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV, der den Grundpflichten unterliegt. Insgesamt gewährleisten die in dem Betriebsbereich der Feuerverzinkung getroffenen bzw. vorgesehenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen, dass ein Störfall vernünftiger Weise auszuschließen ist.

V.7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BIm-

SchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Terhorst

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Schreiben vom 03.09.2015, 6 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 03.09.2014, 4 Blatt
5. Übersicht der voraussichtlichen Kosten, 1 Blatt
6. Topografische Karte, M = 1 : 25000, 3 Blatt
7. Stärkewindrose, 2 Blatt
8. Grundkarte, 1 Blatt
9. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, M = 1 : 1000
10. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 500
11. Gauß-Krüger Koordinaten der Schornsteine/Kamine 1 Blatt
12. Kurzstellungnahme zum Ausgangszustandsbericht vom 25.08.2015, 6 Blatt
13. Ausgangszustandsbericht vom Juli 2015, 44 Blatt
14. Schichtenverzeichnis/Altlasten, 8 Blatt
15. Prüfbericht Nr. 15-28498/1, 16 Blatt
16. Prüfbericht Nr. 15-30928/1, 6 Blatt
17. Sicherheitsdatenblätter
 - Lerapur® 268, 7 Blatt
 - Leratens® 1006, 7 Blatt
 - Ammoniumchlorid, 1 Blatt
 - Florflux 3B, 7 Blatt
 - Florflux SPG, 6 Blatt
 - Hydroclear Water Based Lacquer, 4 Blatt
 - Zinkchlorid Pulver, 8 Blatt
 - Reiniger 1227, 10 Blatt
 - Salzsäure 30 - 31% techn. rein, 8 Blatt
 - Ammoniaklösung 10 - < 25%, 6 Blatt
 - Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung 20 - < 35%, 8 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 40 Blatt
19. Angaben zur Energieeffizienz, 3 Blatt
20. Kurzbeschreibung des Projektes, 12 Blatt
21. Genehmigungszeichnung - Maschinenaufstellungsplan, 1 Blatt
22. Blockfließbild/Stoffströme, 1 Blatt
23. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
24. Technische Daten, Formular 3, 6 Blatt
25. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 10 Blatt
26. Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.07.2012, 13 Blatt
27. Schreiben der Abfallagentur Baden-Württemberg GmbH vom 04.11.2014, 5 Blatt
28. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 2 Blatt
29. Abgasreinigung, Formular 6, 3 Blatt

30. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
31. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 22 Blatt
32. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
33. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
34. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
35. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
36. Immissionsprognose, 8 Blatt
37. Hinweis auf den Quellenplan stofflicher Emissionen, 1 Blatt
38. Prognose von Schallimmissionen, 41 Blatt
39. Verzeichnis der zum Antrag gehörenden Unterlagen von Akte II, 2 Blatt
40. Fließbild Nr. 2, Emissionsquellen, 1 Blatt
41. Technische Angaben zum Gaswäscher, 3 Blatt
42. Technische Unterlagen zum Trockenofen, 3 Blatt
43. Technische Unterlagen zur Krantechnik, 3 Blatt
44. Angebot der zusätzlichen Brenner, 4 Blatt
45. Angebot/technische Unterlagen zur Ausführung der Vorbehandlungsbäder der Einhausung und der Auskleidung, 6 Blatt
46. Schnittzeichnung, 1 Blatt
47. Fachbetriebsbescheinigung, 2 Blatt
48. Muster der Eignungsprüfung für den Puffertank, 1 Blatt
49. Technische Unterlagen zur Schleifkabine, 15 Blatt
50. Konzept zur Verhinderung von Störfällen, 28 Blatt
51. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen, Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls, 2 Blatt
52. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 4 Blatt
53. Gutachterliche Stellungnahme zu den relevanten VAWS-Anlagen, 24 Blatt
54. Einzelfallprüfung gem. UVPG, 78 Blatt
55. Zertifizierungsurkund ISO 14001, 1 Blatt
56. Kopie der Bestellungsurkunde von Dr. Höser, 1 Blatt
57. Einverständniserklärung des Betriebsrates, 3 Blatt
58. Einverständniserklärung der Sicherheitsfachkraft, 2 Blatt
59. Einverständniserklärung des Arbeitsmediziners, 3 Blatt
60. Sicherheitsdatenblätter
 - Lerapur® 268, 7 Blatt
 - Leratens® 1006, 7 Blatt
 - Ammoniumchlorid, 1 Blatt
 - Florflux 3B, 7 Blatt
 - Florflux SPG, 6 Blatt
 - Hydroclear Water Based Lacquer, 4 Blatt
 - Zinkchlorid Pulver, 8 Blatt
 - Reiniger 1227, 10 Blatt

- Salzsäure 30 - 31% techn. rein, 8 Blatt
 - Ammoniaklösung 10 - < 25%, 6 Blatt
 - Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung 20 - < 35%, 8 Blatt
 - Leranclen PF 10.1, 9 Blatt
61. Explosionsschutzdokument, 33 Blatt
 62. Brandschutzkonzept, 60 Blatt
 63. Bauantrag, 2 Blatt
 64. Erklärung zur wasserrechtlichen Situation, 1 Blatt
 65. Lageplan, M = 1 : 500
 66. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, M = 1 : 200
 67. Grundriss Kellergeschoss, M = 1 : 200
 68. Grundriss Erdgeschoss, M = 1 : 200
 69. Ansichten und Teilschnitte, M = 1 : 200
 70. Flächenberechnungen, 1 Blatt
 71. Baubeschreibung, 2 Blatt
 72. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
 73. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1515)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1487)
1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBI. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBI. I S. 670, 674)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBI. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBL. NRW. 7129
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053, 2055)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)